

Einbruchsdiebstahl in Halle a. S. Ein bedeutender Einbruchsdiebstahl ist in der Nacht zum 4. Juni in dem Uhren- und Goldwarengeschäft des Koll. Emil Pröhl, Gr. Steinstr. 18, verübt worden. Die Diebe drangen mit Nachschlüsseln in das in der ersten Etage des Hauses befindliche Atelier des Zahntechnikers Maus ein, durchschnitten den Fussboden und liessen sich am Seile in den Laden hinab, räumten das Geschäft fast vollständig aus und entfernten sich mit der Beute auf dem gleichen Wege, auf dem sie gekommen. Die Einbrecher trugen eine grosse Menge zum Teil kostbarer Uhren, worunter auch Glashütter, sowie Goldwaren davon. Der Umfang des Schadens ist noch nicht genau festgestellt, doch soll es sich um ungefähr 20000 Mk. handeln. Vermutlich gehören die Täter einer reisenden Diebesgesellschaft an, da aus mehreren Grossstädten in ähnlicher Weise ausgeführte Einbruchsdiebstähle gemeldet werden. — Für die Ermittlung der Diebe, die bei dem Einbruch für über 18000 Mk. Ware erbeuteten, hat die beteiligte Versicherungsgesellschaft 600 Mk. Belohnung ausgesetzt.

Aufruf zur Ermittlung eines Schwindlers. Durch einen Schwindler ist Koll. Jos. Rogel in Reinerz um eine 19 l. g. offene, goldene Ankeruhr betrogen worden, die Uhr trägt die Nr. 46290. Auf dem Staubdeckel ist der obenstehende Name klein eingraviert. Koll. Rogel ersucht, falls die Uhr zum Verkauf angeboten werden sollte, den Mann festnehmen zu lassen. Der Mann gab eine fast neue 17 l. g. Cylinder-Remontoiruhr als Anzahlung an, mit ziselirtem Goldrand, rundem, verschraubtem Bügel, weissem Zifferblatt, arabischen Zahlen. Diese Uhr hat die Nr. 6074. Ein fast neues Reisperspektiv hat der Schwindler in einem hiesigen Gasthause versetzt. Signalement des Individuums: Mittelgrosse, untersetzte Statur, rötliches Gesicht, braunblonder, kurzer Schnurrbart, etwas trübe Augen, er hatte Mühe, dieselben ganz zu öffnen. Alter 35 bis 40 Jahre, mit bräunlichem Anzug und flachem Strohhut.

Konkursmassen-Ausverkauf. Ein Gewerbetreibender hatte von einem Konkursverwalter die gesamte Konkursmasse aufgekauft und danach durch Plakate im Schaufenster seines Ladens, sowie durch Inserate in den Zeitungen einen „Konkursmassen-Ausverkauf“ angekündigt. Hierin erblickten andere Gewerbetreibende eine Uebertretung des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, sie erstatteten Anzeige beim Gericht und dieses verurteilte den Beklagten, die Ankündigung eines „Konkurs-Ausverkaufs“ zu unterlassen. Das angerufene sächsische Oberlandesgericht verwarf die Revision, denn, so besagte das Urteil u. a., unter Konkursmasse verstehe man das gesamte zur Zeit der Konkurseröffnung dem Gemeinschuldner gehörige Vermögen, insoweit es gepfändet werden könne. Zu dessen Veräusserung sei nur der Konkursverwalter ermächtigt, und sobald dieser es veräussert habe, habe es aufgehört, „Konkursmasse“ zu sein, weil es eben nunmehr nicht dem Konkurs, sondern dem Käufer gehöre. Letzterer könne daher überhaupt nicht eine „Konkursmasse“ verkaufen oder ausverkaufen, sondern er verkaufe lediglich Gegenstände, die zu seinem, wenn auch aus einer Konkursmasse herrührenden Vermögen gehörten. Kündige er einen Konkursmassen-Ausverkauf an, so mache er unrichtige Angaben, denn das könne nur bedeuten, dass der Konkursverwalter einen Ausverkauf betreibe. Seine Behauptung enthalte eine tatsächlich unrichtige Angabe, sie sei geeignet, den Anschein eines besonders günstigen Angebots zu erwecken und enthalte einen Verstoß gegen das Gesetz. Das werde auch nicht dadurch ausgeschlossen, dass er die vormalige Konkursmasse zu ebenso niedrigem Preise ausverkaufe, wie voraussichtlich der Verwalter es getan haben würde. Einerseits könne das Publikum nicht ohne weiteres damit rechnen, dass die Preise in der Tat billiger seien, es lege vielmehr auf die Person des Verkäufers Gewicht und werde also irreführt, wenn ein anderer als der Konkursverwalter ausverkaufe. Andererseits sei es aber gar nicht einmal nötig, dass das Publikum irreführt werde, denn das Gesetz sei nicht ausschliesslich bestimmt, das Publikum, sondern vielmehr wesentlich den ehrlichen Geschäftsmann gegen die Nachteile zu schützen, die ihm von Gewerbsgenossen durch unlautere Mittel, Kunden anzuziehen, zugefügt werden.

Ein Regulator kann nicht gepfändet werden, weil er unentbehrlich und zur Regelung des Hausstandes notwendig ist, hatte das Landgericht Görlitz in einer Strafsache erkannt, wo es sich um Fortschaffung von Sachen handelte, an denen das Retentionsrecht geltend gemacht war. Der vierte Strafsenat des Reichsgerichts hat diesen Ausspruch anerkannt.

Aus der Uhrenstadt Schramberg im bad. Schwarzwald liegt ein Bericht vor, nach welchem am 30. Mai d. J. dem im Jahre 1870 entschlafenen Begründer der deutsch-amerikanischen Uhrenindustrie auf dem Schwarzwald, Herrn Junghans, eine von Künstlerhand gemesselte, von dem Sohne des Verstorbenen, Herrn Geh. Kommerzienrat A. Junghans, gestiftete **Marmorbüste** enthüllt worden ist. Bei der von dem Stifter gehaltenen Ansprache betätigte derselbe noch insofern seine pietätvolle und zugleich arbeiterfreundliche Gesinnung, als Herr Junghans einen Beitrag von 25000 Mk. zu der Beamten-, Witwen-, Waisen- und Invalidenkasse der Firma, und einen gleich hohen Betrag der Arbeiter-Witwen- und Waisenkasse zu Schramberg stiftete.

Adressenänderungen beim Quartalswechsel beliebe man, unserer Expedition in Halle a. S., Mühlweg 19, rechtzeitig anzugeben, damit in der pünktlichen Zustellung des Organs keine Stockung eintritt. Die Namen bittet man recht deutlich zu schreiben, mit Angabe der bisherigen und der neuen Adresse.

Ein Begebnis in St. Georgen. Die Besucher des vorjährigen Grossisten-Verbandstages in Schramberg werden sich gewiss gern an denselben zurück erinnern, und wird wohl auch das per Wagen erreichte, im badischen Schwarzwald gelegene, friedliche Städtchen St. Georgen nicht in Vergessenheit gekommen sein.

Der Frieden des Städtchens soll, einer Zeitungsnachricht zufolge, zur Zeit arg gefährdet sein, indem ein wohl selten vorkommender Streit ausgebrochen ist. Es wird darüber geschrieben:

„Ein eigenartiger Kirchhofstreit spielt sich zur Zeit in St. Georgen ab. St. Georgen ist das höchstgelegene Städtchen des badischen Schwarzwalds und durch seine überaus fleissigen, soliden Uhrmacher, die teils in Heimarbeit, teils

in Fabrikindustrie tätig sind, bekannt. Bei der langen, oft siebenmonatigen Dauer des Winters ist es meistens erst Ende April oder Mai möglich, die Gräber auf dem Friedhof in Ordnung zu bringen. Da in den letzten Monaten seit Eintritt des Schnees mehrere Beerdigungen stattgefunden hatten, entstand nun in letzter Zeit Streit, wem das eine oder andere Grab gehöre. Die Oeffnung einzelner Gräber führte zu keinem Ergebnis, da eben im steinarmen Schwarzwald fast alle Särge von Holz sind und aus der Grösse oder Beschaffenheit des Sarges kein sicherer Schluss auf den Inhaber des Grabes möglich war. So bleibt zur Schlichtung des unerquicklichen Kirchhofstreites nichts anderes übrig, als die Erlaubnis der Behörde zur Oeffnung der Särge einzuholen.“

Falls sich die Nachricht bewahrheitet, ist zu wünschen, dass der Streit zur allgemeinen Zufriedenheit baldigst beigelegt und den Toten ihre Ruhe gelassen wird.

Diebstahl in der Weltausstellung. Nach einer Meldung aus St. Louis wurden aus der deutschen Kolonialausstellung Juwelen im Werte von 1000 Dollars gestohlen. Der deutsche Ausstellungskommissar setzte eine Belohnung für die Wiederherbeischaffung der gestohlenen Juwelen oder die Festnahme der Diebe aus.

Neuheit für die Werkstatt; Asbest-Ringlöter von Max Klopfer in Leuben. Beim Löten von Ringen, besonders wenn dieselben mit Steinen besetzt sind, hat sich der mit Asbest belegte Ringlöter des Herrn Klopfer, Leuben, gut bewährt. Das Werkzeug besteht aus einer aufgeschnittenen, konisch verlaufenden und federnden Asbeströhre von 23 cm Länge, die in einen Holzstiel eingesetzt ist. Die Neuheit ist durch Gebrauchsmuster geschützt und in jeder grösseren Fourniturenhandlung zu haben. (Abbildung und Preisangabe ist aus dem Inseratenteile dieser Nummer zu ersehen.)

Patenttechnisches: Nach vielfachen Erfahrungen erscheint es nicht überflüssig, einen Punkt aufzuklären, über den sich oft falsche Ansichten finden. Viele glauben, dass sie, wenn sie eine Erfindung zum Patent anmelden, schon von der Anmeldung ab gegen Nachahmung geschützt seien. Das ist nicht der Fall. Durch die Anmeldung erlangt man die Priorität; die sonstigen rechtlichen Wirkungen des Patentbesitzes treten erst dann ein, wenn die sogen. Auslegung erfolgt, und die Frist zwischen Anmeldung und Auslegung eines Patentbesitzes ist oft eine ziemlich lange. In geeigneten Fällen pflegt man deshalb gleichzeitig mit dem Patente noch Musterschutz anzumelden, der dann gewissermassen eine Vordeckung bietet. (Patentbureau O. Krüger & Co., Dresden, Schlossstrasse 2.)

Ueber die Verteilung der Sterne im Weltraum sind in den Annalen der Harvard-Sternwarte neue Untersuchungen veröffentlicht worden. Es handelt sich hauptsächlich darum, die Verhältniszahlen der Sterne in der Milchstrasse und ausserhalb ihrer Grenzen zu bestimmen. Für die Milchstrasse wurden die Himmelskarten in dem Atlas von Heis und die argentinische Uranometrie (für den südlichen Himmel) benutzt, für den übrigen Himmel die Durchmusterungen der Harvard-Sternwarte, die sich auf beide Halbkugeln des Himmels erstrecken. Die Arbeiten sind sehr sorgfältig ausgeführt worden und werden durch 23 Tafeln in ihren wesentlichen Ergebnissen veranschaulicht. Danach ist die Zahl der Sterne innerhalb eines gegebenen Flächenraumes der Milchstrasse etwa doppelt so gross wie auf einem gleichen Flächenraum eines andern Himmelsgebietes, und dies Verhältnis wächst auch für die schwächeren Sterne bis zur 12. Grössenklasse abwärts an. Der Anteil von Sternen der einzelnen Grössenklassen an der Gesamtheit ist innerhalb der Milchstrasse derselbe wie ausserhalb. Im ganzen kommt die Verteilung der Sterne darauf hinaus, dass sich in der Milchstrasse, die etwa ein Drittel des Himmels bedeckt, etwa die Hälfte aller Sterne befindet. Es liegt kein augenscheinlicher Beweis für das Vorhandensein einer Grenze nach der Richtung des Schwächerwerdens der Sterne vor. Es gibt etwa 10000 Sterne von der Grösse 6,6 und darüber, 100000 von der Grösse 8,7, 1000000 von der Grösse 11 und 20000000 von der Grösse 11,9. Obgleich eine solche Angabe noch immer in hohem Masse willkürlich ist, so schätzt man die Zahl der in einem Fernrohr von 15 Zoll Oeffnung sichtbaren Sterne auf 18000000, wobei sämtliche Gestirne bis etwa zur 15. Grössenklasse eingeschlossen wären.

Humor. Moderne Erfindungen (Aus Dr. Ulks Patentbureau): „Weckeruhr für Regierungen.“ Mahnt alle zehn Minuten zur Förderung der Kulturaufgaben; mit Abstellvorrichtung.

Konkursnachrichten. Darfeld (Amtsgericht Coesfeld). Uhrmacher Ambrosius Ueter am 30. Mai Konkurs eröffnet; Anzeigepflicht bis 25. Juni, Versammlung am 23. Juni, Prüfungstermin am 14. Juli.

Hannover. Am 24. Juni Vergleichstermin im Konkurs des Uhren- und Goldwarenhändlers Paul Rentsch.

Horst (Amtsgericht Krempe). Am 17. Juni Gläubigerversammlung im Konkurs des Uhrmachers Wilhelm Schuldt in Horst.

Königsberg i. Pr. Uhrmacher August Schmidt, Unterlaak 42, am 25. Mai Konkurs eröffnet; Anmeldefrist bis 1. Juli, Versammlung am 25. Juni, Prüfungstermin am 12. Juli.

Marburg. Uhrmacher Gustav F. Jahn am 28. Mai Konkurs eröffnet; Anmeldefrist bis 30. Juni, Prüfungstermin am 11. Juli.

Silberkurs. ^{800/1000} Arbeitssilber der Vereinigten Silberwarenfabriken per kg 67 Mk. oder per g 6,7 Pfg.

Frage- und Antwortkasten.

Frage 1375. Welche optische Fabrik liefert den Teleskop-Automaten „Bellavista“ oder ein ähnliches Fernrohr (automatisch) für einen Aussichtspunkt. Beschreibung: Stativ-Höhe 1,20 m, Rohrlänge 1,24 m, Objektiv-Durchmesser 68 mm mit 45 maliger Vergrösserung. O. M. in D.